



## Einladung zur

# Informationsveranstaltung zur Aufbauhilfe für investive Schäden in Landwirtschaft und Weinbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochwasserkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 hat auch die Landwirtschaft und den Weinbau schwer getroffen. Das Land Rheinland-Pfalz hat zur Bewältigung des Wiederaufbaus ein Hilfsprogramm aufgelegt.

Das DLR Mosel steht Ihnen zur Seite, wenn es darum geht, Schäden an landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Geräten, technischen Einrichtungen, Anlagen, Lagern oder Vorräten auszugleichen.

Um Ihnen möglichst schnell finanzielle Hilfen zu gewähren, ist es mir sehr wichtig, Ihnen das Förderverfahren genau zu erklären. Daher lade ich Sie herzlich zu folgender Informationsveranstaltung ein:

**Am 21.10.2021 um 20:00 Uhr**

**in der Bitburger Stadthalle, Römermauer 4**

**in 54634 Bitburg**

Bitte nutzen Sie diese Veranstaltung, um sich aus erster Hand zur investiven Hilfe und Antragstellung beim DLR Mosel zu informieren. Wenn Sie sich bereits im Vorfeld orientieren möchten, finden Sie hierzu Informationen auf unserer Internetseite [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de).

Aufgrund der noch anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie, muss ich darauf hinweisen, dass nur geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Ich bitte Sie daher, die entsprechenden Nachweise mitzubringen. Darüber hinaus sind wir dazu verpflichtet, die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sicherzustellen. Dazu können Sie sich Vor-Ort über die Corona-Warn-App einchecken. Alternativ bitte ich Sie, den beigefügten Nachverfolgungsbogen ausgefüllt vorzuhalten. Des Weiteren gelten auch die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Müller

Leiter des DLR Mosel

**Informationsveranstaltung zur Aufbauhilfe für investive Schäden  
in Landwirtschaft und Weinbau am 21.10.2021 in der Bitburger Stadthalle,  
Beginn: 20 Uhr**

Im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen wir Sie nur zu dieser Veranstaltung willkommen heißen, wenn wir zuvor von Ihnen einige Daten abfragen. Diese Daten werden für einen Monat ab Ihrem Besuch von uns aufbewahrt. Im Falle einer Infektion eines Besuchers besteht hierdurch die Möglichkeit, dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen mitzuteilen. Nach Ablauf von vier Wochen werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet.

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Straße und Hausnr.

.....  
PLZ und Ort

.....  
Telefonnummer (Festnetz oder Mobilfunk)

.....  
E-Mail-Adresse (freiwillig)

**Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht.**

**Rechtsgrundlage: 26. CoBeLVO § 3 Abs 6:**

„Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben.[...] Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt.[...]  
Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.“